## Bekanntmachung der Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/ 2024 der Großen Kreisstadt Meißen

I. Hiermit wird die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/2024 der Großen Kreisstadt Meißen mit folgendem Wortlaut bekannt gemacht:

## Haushaltssatzung der Großen Kreisstadt Meißen für die Haushaltsjahr 2023 und 2024

Aufgrund von § 74 der Sächsischen Gemeindeordnung (SächsGemO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat der Stadt Meißen in der Sitzung am 07. Dezember 2022 folgende Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/2024 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2023 und 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Großen Kreisstadt Meißen voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

Im Ergebnishaushalt mit dem	2023	2024
<ul><li>Gesamtbetrag der ordentlichen Erträge auf</li><li>Gesamtbetrag der ordentlichen</li></ul>	65.660.490 EUR	66.944.980 EUR
Aufwendungen auf – Saldo aus den ordentlichen Erträgen und	69.650.050 EUR	67.941.200 EUR
Aufwendungen (ordentliches Ergebnis) auf	-3.989.560 EUR	-996.220 EUR
- Gesamtbetrag der außerordentlichen Erträge auf Gesamtbetrag der außerordentlichen	1.252.100 EUR	3.209.800 EUR
<ul> <li>Gesamtbetrag der außerordentlichen Aufwendungen auf</li> </ul>	312.700 EUR	25.000 EUR
<ul> <li>Saldo aus den außerordentlichen Erträgen und Aufwendungen (Sonderergebnis) auf</li> </ul>	939.400 EUR	3.184.800 EUR
<ul> <li>Gesamtergebnis auf</li> </ul>	-3.050.160 EUR	2.188.580 EUR
<ul> <li>Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des ordentlichen Ergebnisses aus Vorjahren auf</li> </ul>	0 EUR	0 EUR
<ul> <li>Betrag der veranschlagten Abdeckung von Fehlbeträgen des Sonderergebnisses aus Vorjahren auf</li> </ul>	0 EUR	0 EUR
<ul> <li>Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im ordentlichen Ergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf</li> </ul>	0 EUR	0 EUR
<ul> <li>Betrag der Verrechnung eines Fehlbetrages im Sonderergebnis mit dem Basiskapital gemäß § 72 Absatz 3 Satz 3 SächsGemO auf</li> </ul>	0 EUR	0 EUR

_	veranschlagten Gesamtergebnis auf	-3.050.160 EUR	2.188.580 EUR		
	im Finanzhaushalt mit dem	2023	2024		
_, _	Verwaltungstätigkeit auf  — Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf  — Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungs-tätigkeit als Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und	62.323.290 EUR	63.408.980 EUR		
		63.088.130 EUR	61.206.280 EUR		
	Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	-764.840 EUR	2.202.700 EUR		
_	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Investitionstätigkeit auf	5.826.480 EUR	9.929.200 EUR		
_	<ul> <li>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf</li> <li>Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus</li> </ul>	15.666.530 EUR	14.769.250 EUR		
	Investitionstätigkeit auf	-9.840.050 EUR	-4.840.050 EUR		
	Finanzierungsmittelüberschuss oder - fehlbetrag als Saldo aus dem Zahlungsmittelüberschuss aus laufender Verwaltungstätigkeit und dem Saldo der Gesamtbeträge der Einzahlungen und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit auf	-10.604.890 EUR	-2.637.350 EUR		
_	Gesamtbetrag der Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	0 EUR	0 EUR		
<ul> <li>Gesamtbetrag der Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf</li> </ul>	1.676.000 EUR	1.627.650 EUR			
_	Saldo der Einzahlungen und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit auf	-1.676.000 EUR	-1.627.650 EUR		
-	Veränderungen des Bestandes an Zahlungsmitteln im Haushaltsjahr	-18.280.890 EUR	-4.265.000 EUR		
festgesetzt. § 2					
	samtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen				
	estitionen vestitionsförderungsmaßnahmen wird auf setzt.	0 EUR	0 EUR		
§ 3					
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die künftige Haushaltsjahre mit Auszahlungen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen belasten, (Verpflichtungsermächtigungen) wird auf 9.095.900 EUR 2.450.000 EUR festgesetzt.					
§ 4					
Der Höchstbetrag der Kassenkredite, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf 10.000.000 EUR festgesetzt.					

§ 5

Die Hebesätze für Realsteuern, die in einer gesonderten Satzung festgesetzt worden sind, betragen für die Haushaltsjahre 2023 und 2024

für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) für die Grundstücke (Grundsteuer B) Gewerbesteuer 315 Prozent 430 Prozent

400 Prozent

§ 6

- 1. Instandhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen ab 50.000 EURO gelten als erheblich im Sinne des § 1 Absatz 3 Nr. 6 SächsKomHVO.
- 2. Der Stellenplan 2023 und der Stellenplan 2024 werden in der Anlage neu festgesetzt.
- 3. Zahlungswirksame Aufwendungen eines Budgets im Ergebnishaushalt sind nach § 20 Abs. 4 SächsKom HVO einseitig deckungsfähig zu Gunsten von Auszahlungen von ein und denselben Budget im Finanzhaushalt.

Das Landratsamt Meißen hat mit Bescheid vom 09.02.2023, AZ: 82907/2022 die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/2024 gewürdigt.

Meißen, den 10.02.2023

Olaf Raschke Oberbürgermeister

II. Die Haushaltssatzung tritt mit Wirkung vom 01.01.2023 in Kraft.

III. Die Haushaltssatzung für den Doppelhaushalt 2023/2024 mit Haushaltsplan für den Doppelhaushalt 2023/2024 wird im Bürgerbüro der Stadt Meißen, Burgstraße 32, 01662 Meißen vom 23.02.2023 bis 03.03.2023 wie folgt zur Einsichtnahme für Jedermann ausgelegt:

Montag 9.00 bis 12.00 Uhr,

Dienstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,

Mittwoch 9.00 bis 12.00 Uhr,

Donnerstag 9.00 bis 12.00 Uhr und 14.00 bis 18.00 Uhr,

Freitag 9.00 bis 12.00 Uhr,

Meißen, den 10.02.2023

Olaf Raschke Oberbürgermeister